

1. Grundlagen / Allgemeines

Der Pavillon im Park ist ein Veranstaltungsort der Stadt Schaffhausen. Die Vermietung und der Betrieb wurde an eine externe Firma übertragen, welche die Funktion als Vermietende übernimmt. Der Pavillon im Park steht Vereinen, Vereinigungen, Privaten sowie Firmen zur Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen, Unterhaltungsabende etc.) zur Verfügung.

Veranstaltungen, welche den ethischen Grundsätzen der Stadt Schaffhausen widersprechen, können abgelehnt werden.

Der Stadtrat behält sich vor, Veranstaltungen jederzeit entschädigungslos abzulehnen, wenn

- bei der Veranstaltung mit Sach- und Personenschäden, Kravallen oder ähnlichen Problemen gerechnet werden muss;
- Mietende gegen gesetzliche Vorschriften verstossen;
- der Ruf des Pavillons im Park und/oder der Stadt gefährdet ist;
- bei der Reservation absichtlich falsche Angaben gemacht wurden.

Untervermietungen oder Weitervermietungen sowie andere Verwendungszwecke sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermietenden gestattet.

2. Nutzung

Die Mietenden sind dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung/en im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der behördlichen Auflagen durchgeführt wird/werden.

Die Räumlichkeiten sowie die gesamte Einrichtung sind durch Mietende sorgfältig zu nutzen. Diese haften für sämtliche Beschädigungen an Mobiliar und Einrichtungen, welche während des durchgeführten Anlasses entstehen. Die Instandstellungen und/oder der Ersatz werden den Mietenden verrechnet. Bei Übergabe festgestellte Mängel sind unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird von einem einwandfreien Zustand ausgegangen.

Das Anbringen von Dekorationsmaterial und anderen Gegenständen in den Räumlichkeiten ist zwingend frühzeitig mit den Vermietenden abzusprechen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Es kann ein behördlicher Nachweis verlangt werden. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, kann das Anbringen von Dekorationsmaterial untersagt werden.

Mitgebrachte Gegenstände sind am Ende der Veranstaltung zu entfernen und mitzunehmen, jedoch spätestens am darauf folgenden Morgen 09.00 Uhr. Den Vermietenden ist es untersagt, Gegenstände von Mietenden in Verwahrung zu nehmen.

Es wird jegliche Haftung für Beschädigungen oder Verlust an mitgebrachten Gegenständen abgelehnt.

Mietende haften für Diebstähle, Beschädigungen und Vandalismus verursacht durch Mitarbeitende und Veranstaltungsteilnehmende.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude strikte verboten. Ebenso verboten ist der Einsatz von Indoor-Feuerwerk, Rauchmaschinen etc. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschrift tragen die Mietenden.

Für Veranstaltungsteilnehmende stehen keine Parkplätze auf dem Areal zur Verfügung. Das Areal muss jederzeit zugänglich für Blaulichtorganisationen sein.

3. Bewilligungen

Für die Veranstaltung/en notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen haben sich Mietende frühzeitig selbst zu kümmern. Mietende tragen die Kosten dafür selbst und sorgen dafür, dass allfällige Auflagen eingehalten werden.

Bewilligungen für Verlängerungen der Polizeistunde oder Erlaubnis für Abrennen von Feuerwerk im Freien sind frühzeitig über den Vermietenden einzuholen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Bewilligungen erteilt werden.

Urheberrechtliche Vorschriften SUIZA für Musikveranstaltungen wie Konzerte, Tanz- und Unterhaltungsabende usw. sind einzuhalten. Auskunft darüber können unter www.suisa.ch eingeholt werden.

4. Restauration / Konsumation

Die Restauration erfolgt ausschliesslich über die Vermietenden (Betreibende Pavillon im Park).

Das Mitbringen oder Zubereiten von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind mit den Vermietenden zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

5. Gebühren und Zahlung

Die Preise für die Miete und Serviceleistungen werden von der Stadt Schaffhausen vorgegeben und in einer Preisliste aufgeführt. Die Preisliste in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bildet festen Vertragsbestandteil.

Es liegt im Ermessen der Vermietenden im Voraus als Sicherheit eine Depotzahlung zu verlangen.

Die von den Vermietenden gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Offene Rechnungen berechtigt die Vermietenden nach erfolgloser Mahnung den Vertrag entschädigungslos aufzulösen.

6. Annullierungen / Rücktritt vom Vertrag

Bei definitiv bestätigter Buchung ist eine Annullierung schriftlich an die Vermietenden zu melden. Es werden folgende Kosten verrechnet:

Annullationsgebühren auf gebuchte Leistungen bei Annullation:

bis 90	Tage vor Anlass	25 %
89 - 60	Tage vor Anlass	50 %
59 - 0	Tage vor Anlass	100 %
Mindestens jedoch		Fr. 100.00

Die Kosten von bereits extern gebuchten Dienstleistern werden den Mietenden jedenfalls 1:1 in Rechnung gestellt.

Bei aussergewöhnlichen Ereignissen, wie bspw. notfallmässige Sanierungsarbeiten, behördliche Anordnungen aufgrund Pandemie etc. kann der Vertrag seitens Vermietenden entschädigungslos aufgelöst werden.